

In den nachfolgenden Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## REVISION 2025

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

#### Art. 1

Unter dem Namen SVEP/ASPE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### Art. 2

Sitz des Vereins ist der Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Vertretung des Endoskopieassistentenpersonals in bildungs- und berufspolitischen Belangen.

<sup>2</sup> Im Besonderen hat die Vereinigung folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Qualität der Berufsbildung.
- b) Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für die Berufsausübung.
- c) Ausarbeitung und Durchsetzung von Weiterbildungsrichtlinien.
- d) Durchführung von regelmässigen Fortbildungsveranstaltungen.
- f) Kontakte und Verhandlungen mit anderen interessenverwandten Vereinigungen, Spitalbehörden und weiteren Partnern.

#### Art. 4

SGG / SGP

<sup>1</sup> Die SVEP/ASPE unterhält in allen Belangen eine enge Zusammenarbeit mit der SGG sowie mit der SGP.

<sup>2</sup> Sie kann durch diese auch finanziell unterstützt werden.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### Art. 5

Die SVEP/ASPE besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder: in der Endoskopieassistenten aktiv Berufstätige mit entsprechendem Diplom.
- b) Ehrenmitglieder: Mitglieder, welche sich für die Belange der Fachgesellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- c) Ausserordentliche Mitglieder: alle Personen, die sich für die Belange der SVEP interessieren

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird von der Generalversammlung entschieden. Ausschlussgründe sind schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen Ansehen, Interessen und Statuten der SVEP/ASPE.

<sup>3</sup> Zahlungspflichtige Mitglieder, die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, werden nach erfolgten Mahnungen auf Ende des Geschäftsjahres von der SVEP/ASPE ausgeschlossen.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an die Statuten und die allgemein verbindlichen Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane in Sachen Berufsausbildung, Berufsausübung und berufliches Erscheinungsbild halten, sowie die Interessen der Vereinigung zu fördern.

<sup>2</sup> Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen

<sup>2</sup> Ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>3</sup> Ordentliche und Ehrenmitglieder können in Kommissionen und als Sonderbeauftragte gewählt werden.

### **III. ORGANE**

Art. 9

Die Organe der SVEP/ASPE sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle.

#### **Die Generalversammlung**

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVEP/ASPE. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Jahresbericht des Präsidenten.
- b) Finanzbericht und Budget des Vorstandes.
- c) Bericht und Anträge der Revisionsstelle.
- d) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.

<sup>2</sup> Abstimmungen über Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Der Vorstand**

Art. 13

Der Vorstand der SVEP/ASPE setzt sich aus mindestens drei bis maximal neun ordentlichen Mitgliedern zusammen. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Quästor. Für ständig anfallende Aufgaben richtet er Ressorts ein und legt die Ressortverantwortlichen innerhalb des Vorstandes fest.

Art. 14

Eine Kandidatur für einen Platz im Vorstand muss schriftlich, mindestens zwei Monate vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung der SVEP/ASPE, beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 15

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

<sup>2</sup> Die Sprachen und Regionen der Schweiz und die verschiedenen beruflichen Tätigkeitsgebiete der Gesellschaftsmitglieder (Praxis, Spital) sollen im Vorstand in ausgewogener Masse vertreten sein.

<sup>3</sup> Es können nicht mehr als zwei Personen von EINEM Arbeitsgeber im Vorstand tätig sein.

Art. 16

<sup>1</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Dialogführung mit anderen Fachgesellschaften im In- und Ausland.
- b) Ernennung von Spezialkommissionen und Delegierten für spezielle Aufgaben.
- c) Organisation von Fortbildungskursen.

<sup>2</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Für seine Tätigkeit wird der Vorstand entschädigt.

Art. 17  
Der Präsident legt der Generalversammlung den Jahresbericht vor.

Art. 18

- <sup>1</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- <sup>2</sup> Er übernimmt im Auftrag des Präsidenten spezielle Aufgaben.
- <sup>3</sup> Er sollte nach Möglichkeit anderssprachig sein als der Präsident.

Art. 19  
Die Geschäftsstelle führt das Protokoll an allen Sitzungen inkl. Generalversammlung.

Art. 20  
<sup>1</sup> Der Quästor legt der Generalversammlung einen jährlichen Finanzbericht und das Budget vor.  
<sup>2</sup> Er legt der Generalversammlung den jährlichen Revisionsbericht und die schriftlichen Anträge vor

Art. 21  
<sup>1</sup> Der Fort- Weiterbildungsverantwortliche unterstützt und berät den Vorstand in allen Fortbildungsfragen.  
<sup>2</sup> Er koordiniert die regionalen Fortbildungsveranstaltungen.  
<sup>3</sup> Er unterstützt den Kongresspräsidenten und die Delegierten in der Vorbereitung des jährlichen Kongresses.  
<sup>4</sup> Er vertritt den Vorstand in den internationalen Gremien.

#### **Die Geschäftsstelle**

Art. 22  
<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle ist zugleich Sitz der SVEP/ASPE. Sie ist für alle administrativen Belange der SVEP/ASPE verantwortlich. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt und steht unter dessen Aufsicht.  
<sup>2</sup> Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind vom Vorstand in einem entsprechenden Pflichtenheft sowie auf vertraglicher Basis zu regeln.

#### **Die Revisionsstelle**

Art. 23  
<sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist eine fachbezogene Stelle  
<sup>2</sup> Sie revidiert den Jahresabschluss.  
<sup>3</sup> Der Quästor legt bei der jährlichen ordentlichen Generalversammlung den Revisionsbericht und die schriftlichen Anträge vor

#### **IV. FORTBILDUNGSKURSE**

Art. 24  
<sup>1</sup> Eine offizielle Fortbildungsveranstaltung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit spezifischen Arbeitsgruppen regelmässig durchgeführt.  
<sup>2</sup> Er steht allen interessierten Mitgliedern der SVEP/ASPE offen.  
<sup>3</sup> Seine Finanzierung erfolgt durch die Kursteilnehmer und einen Unterstützungsbeitrag der SVEP/ASPE. Die Abrechnung erfolgt über die ordentliche Jahresrechnung.  
<sup>4</sup> Weitere Fortbildungsangebote können durch persönliche Initiative angeboten werden.

## **V. FINANZIELLE MITTEL**

Art. 25

<sup>1</sup> Die Finanzen der SVEP/ASPE umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sowie deren Vermögen.

<sup>2</sup> Unter die Einnahmen der Kasse fallen unter anderem:

- a) der von der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder.
- b) freiwillige Zuwendungen und allfällige Beiträge der SGG / SGP.
- c) Kursgelder.
- d) freiwillige Zuwendung der Industriepartner
- e) freiwillige Zuwendung durch Dritte

<sup>3</sup> Unter die Ausgaben der Kasse fallen unter anderem:

- a) der Aufwand für die Weiter- und Fortbildung.
- b) der Aufwand für die Fortbildungskurse.
- c) der Aufwand für die Qualitätsförderung der Berufsausübung.
- d) die Spesen für die Generalversammlung.
- e) die Spesen und die Entschädigungen für den Vorstand und allfällige Kommissionen.
- f) der administrative Aufwand.

<sup>4</sup> Die Finanzen der SVEP/ASPE werden vom Quästor verwaltet.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung ist Aufsichtsorgan.

## **VI. HAFTUNG**

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten der SVEP/ASPE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

Art. 27

<sup>1</sup> Die Auflösung der SVEP/ASPE erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Liquidationsgewinn an die SGG / SGP oder an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 28

Bei Unklarheiten ist der Wortlaut der deutschen Fassung der Statuten massgebend.

Art. 29

Eine Mitgliedschaft in der SVEP/ASPE stellt eine unumfängliche Akzeptanz der Statuten dar.

Art. 30

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der SVEP/ASPE vom 16.1.2002 genehmigt.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der SVEP/ASPE vom **11.9.2025** geändert und genehmigt. Sie treten unverzüglich in Kraft.

Der Präsident  
Frank Bieger